



ayming

business
performance
consulting

performance

insight

Ausgabe 02/2017

Vorwort

Sehr geehrte Leser,

Änderungen bei der Fördermittelvergabe, bei der Arbeitnehmerüberlassung oder im Steuerrecht bieten für Unternehmen Chancen und Risiken. Diese Ausgabe widmet sich diesen Änderungen, damit ihr Unternehmen sich optimal vorbereiten und einstellen kann.

Unsere Autoren stehen Ihnen drüber hinaus zum direkten Austausch gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

Ihr

Dr. Johannes Döle

Managing Director – Central Europe





INHALT

	Seite
Große Änderungen in der Förderlandschaft: Vorausplanung für Förderperspektiven	2
Zeitarbeit – Herausforderungen nach der AÜG-Reform	6
Europäisches Steuerrecht: Diese Änderungen sollten Sie kennen!	9

Große Änderungen in der Förderlandschaft: Vorausplanung für Förderperspektiven

Fördermittel können dazu beitragen, bestehende Hürden bei der Projektrealisation zu bewältigen und die Umsetzung Ihrer Projekte zu beschleunigen; und das nicht nur im Bereich Forschung und Entwicklung.

Den richtigen Fördertopf für Ihr Projekt zu identifizieren und zu nutzen heißt, zahlreiche Faktoren (z.B. Förderquote, Bewilligungschancen, Aufwand-Nutzen Verhältnis, Bedingungen bei der Umsetzung des Projektes) zu prüfen, die abhängig von der jeweiligen Förder-

richtlinie sind. Da die Förderlandschaft in Deutschland einzigartig vielfältig ist, gibt es auch entsprechend viele verschiedene Richtlinien.

Der Vorteil der diversifizierten Landschaft:

Von der Forschung bis zur Ersatzinvestition, von Silos in der Milchindustrie über Kühlungsanlagen in Rechenzentren bis zu Pilotanlagen für neue Produktionsverfahren, von kleinsten Unternehmen bis zu riesigen Konzernen: Es gibt bestimmt eine Förderrichtlinie, die für Ihre Projekte passend ist.

Kritische Punkte: Die Förderszene bewegt sich schnell, Einreichungsfristen müssen eingehalten werden und meistens darf das Projekt erst nach Bewilligung gestartet werden.

Außerdem gilt auch bei Förderung oft: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“ Daher stellen wir Ihnen im Folgenden eine Auswahl von wichtigen Themen vor, die die Förderszene im zweiten Halbjahr 2017 und im Jahr 2018 beschäftigen werden, damit Sie das Potenzial für Ihre Projekte schon jetzt antizipieren können.

Kommt die steuerliche Forschungsförderung in Deutschland?

Schon lange wurde vom Wirtschaftsministerium die Idee einer indirekten Förderung für Forschung mit steuerlichen Mitteln diskutiert, um einen Anreiz für innovative, forschende Unternehmen zu schaffen. Diese Art von Innovationsförderung gibt es bereits seit Jahrzehnten in anderen europäischen Ländern wie Frankreich, Italien, den Niederlanden und Großbritannien. Bis jetzt sind die Ansätze in Deutschland allerdings gescheitert. Beim Forschungsgipfel 2017

des Stifterverbands der Deutschen Wissenschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften am 28. März hat der Kanzleramtsminister Peter Altmaier klar gemacht:

„Egal wer nach der Bundestagswahl im Herbst die Regierung stellt, die steuerliche Forschungsförderung [wird] in den Koalitionsverhandlungen ein zentrales Thema sein.“

Kurz davor haben der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) ihre „360-Grad-Check“-Studie zu dem Thema publiziert. Die Auswertung von über 60 empirischen Studien durch die Universität Mannheim belegt die positiven Effekte input-orientierter steuerlicher Anreize für Forschung und Entwicklung. Laut der Studie führe eine Steuergutschrift in Höhe von zehn Prozent der Aufwendungen zu einer Ausweitung entsprechender Investitionen von etwa 14 Prozent und zu gesamtwirtschaftlichen Einkommensgewinnen von rund 750 Millionen Euro im Jahr. Für Ihr Unternehmen würde eine steuerliche Forschungsförderung bedeuten: Kostengünstigere Investitionen für Ihre innovativen Projekte.

Heute fokussieren die deutschen Fördergeber direkte Fördermechanismen (z.B. Zuschüsse): Welchen Einfluss ein indirekter Mechanismus wie die steuerliche Forschungsförderung auf die bestehende Förderlandschaft in Deutschland hat, wird oft nicht erwähnt. Ayming ist in vielen Ländern, in denen eine steuerliche Forschungsförderung existiert, mit eigenen Fördermittelexperten vertreten und deshalb im Stande, die Unterschiede

zwischen indirekten und direkten Fördermechanismen aus unternehmerischer Sicht zu bewerten. Die heutige Förderlandschaft in Deutschland ist im Vergleich mit den zuvor erwähnten Ländern (mit steuerlicher Forschungsförderung) breiter gefächert, zielorientierter und auch budgetmäßig weitestgehend gut ausgestattet. Neben den Befürwortern der steuerlichen Forschungsförderung gibt es auch kritische Stimmen, die die Frage stellen, ob ein generisches Förderinstrument wie die steuerliche Forschungsförderung diese bestehende Förderlandschaft beschränken würde, und ob eine solche Maßnahme dann möglicherweise dafür sorgen würde, dass ein wirtschaftlich erfolgreiches Technologieland wie Deutschland (fördertechnisch) in Mittelmäßigkeit zurückfällt.

Die konkreten Maßnahmen für den Klimaschutzplan 2050

Ende 2016 hat das Bundeskabinett den Klimaschutzplan 2050 beschlossen. Im Mittelpunkt steht, dass nur noch in Ausnahmefällen in fossile Energieträger und davon abhängige Verarbeitungsprozesse investiert wird. Für fünf Wirtschaftszweige (Industrie, Energie- und Landwirtschaft, Verkehr und Gebäude), wurden ambitionierte Emissionsziele festgesetzt und diese Sektoren werden Ihre CO₂-Emissionen stark reduzieren müssen. Da der Klimaschutzplan zunächst lediglich die Strategie darstellt, wird er ab 2018 durch einen Maßnahmenprogramm ergänzt und konkretisiert.

Das Bundesministerium für Umwelt erwähnt dazu:

„Mögliche Instrumente können neben gesetzlichen Regelungen u.a. Förderprogramme für alternative Techniken, technische Standards, preisliche Anreize oder Informationskampagnen oder auch Kombinationen mehrerer Maßnahmen sein.“

Insbesondere für die Industrie „wird die Bundesregierung ein Entwicklungs-, Forschungs-, und Markteinführungsprogramm zur Minderung bisher nicht vermeidbarer industrieller Prozess-emissionen auflegen.“

Schon heute stehen Themen wie Investitionen in energieeffiziente Anlagen oder Ressourceneffizienz im Fokus der direkten staatlichen Fördermechanismen. Haben Sie auf Ihrer Liste Investitionsprojekte stehen, die dazu beitragen, weniger CO₂-Emissionen zu verursachen? Wenn ja, sollten Sie auf jeden Fall die Förderansätze für diese Projekte mit Fördermittelspezialisten prüfen.

Horizon 2020: Letzte Chance – und dann?

Im Oktober 2017 ist die Veröffentlichung des finalen Arbeitsprogramms 2018-2020 für Horizon 2020 geplant. In diesem Arbeitsprogramm werden die finalen Förderlinien für die letzten drei Jahre des Europäischen Forschungsrahmenprogramms enthalten sein. Wenn die Kommission schon vorläufige Arbeitspapiere veröffentlicht hat (das so genannte "Strategic Programme Overarching Document" und 17 thematische "Scoping Papers"), werden die offiziellen Förderprogramme nach der finalen Ausarbeitung der inhaltlichen und formalen Aspekte des Arbeitsprogramms bekannt. Neue Bekanntmachungen bringen neue thematische Schwerpunkte mit sich. Für Ihr Unternehmen heißt es: Oktober 2017 wird der richtige Moment sein, um die EU-Fördermöglichkeiten für Ihre Projekte der nächsten drei Jahre zu planen: Eine Analyse Ihrer Projekte z.B. auf der Basis Ihrer CAPEX-Liste oder FuE-Roadmap wäre der erste Schritt.



Perspektivisch eine gute Nachricht für Ihre „Projekte von übermorgen“: Das Budget des Nachfolgeprogramms zu Horizon 2020, das bisher als „Ninth Framework Programme for Research and Technological Development (FP9)“ bezeichnet wird, soll bei 100 Milliarden Euro für die Zeit von 2021 bis 2028 liegen. Das wäre eine erhebliche Erweiterung zu Horizon 2020, das für sieben Jahre „nur“ bei 80 Milliarden Euro lag.

ETS Innovation Fund: Der „Hidden Champion“?

Mit viel Potenzial und weniger bekannt: Die neue Phase der Förderung von kohlenstoffarmen Projekten in der Industrie durch die Monetisierung der EU-Emissionszertifikaten (ETS Innovation Fund) wird auch in den nächsten Monaten von hoher Relevanz sein. Diskussionen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat finden gerade statt, um den zügigen Start eines effektiven Förderprogramms zu ermöglichen. Für Ihr Unternehmen heißt es: Sollten Sie Projekte im Bereich der Energieoptimierung, Nutzung von erneuerbaren Energien oder der CO₂-Abscheidung und -Speicherung haben, wird in den kommenden Monaten voraussichtlich ein sehr interessanter Fördertopf entstehen.

Immer mehr Fördergeber, wenig Übersicht: Wie wird mein Projekt gefördert?

Ayming kennt die förderpolitischen Ziele der unterschiedlichen Institutionen und kann Ihr Projekt in einen, diesen Zielen entsprechenden, Antrag umsetzen. Unsere Berater unterstützen Ihre Organisation und übernehmen für Sie alle erforderlichen Aktivitäten von der Analyse Ihrer Projekte über die Antragstellung und begleiten Sie durch den Förderdschungel.

Wussten Sie außerdem schon, dass Ayming auch außerhalb von Deutschland in 14 weiteren Ländern über Standorte und eigene Förderexperten verfügt? Somit können wir auch Ihre ausländischen Tochter- und Schwestergesellschaften bei der Fördermittelakquise unterstützen.

Kontaktieren Sie uns, um die Förderpotenziale Ihrer Projekte zu entdecken und pragmatisch zu einer Förderung zu gelangen.

Über den Autor



Dominique Buoncuore

Herr Buoncuore ist Consultant im Bereich Finance Performance – Fördermittel.

dbuoncuore@ayming.com

T. +49 (0) 211 71 06 75-15

Zeitarbeit – Herausforderungen nach der AÜG- Reform

Mit der Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist der Einsatz von externen Arbeitskräften im Unternehmen seit dem 1. April 2017 verschärft worden. Um Zeitarbeit weiterhin als flexibles und kosteneffizientes Mittel nutzen zu können, stehen Unternehmen nun neuen Herausforderungen gegenüber.

Neben eigenen Stammmitarbeitern setzen Unternehmen Fremdpersonal ein, das von Dritten zur Verfügung gestellt wird.

Um missbräuchliche Ausprägungen in der organisatorischen Gestaltung zu unterbinden, hat der Gesetzgeber das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) mit Wirkung zum 1. April 2017 angepasst.

Herausforderungen der AÜG Reform

- ✧ **Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflicht** für laufende und kommende Arbeitnehmerüberlassungsverträge
- ✧ **Neue Zeitarbeitnehmer Überlassungshöchstdauer** abhängig von Tarifgebundenheit und Branche
- ✧ **„Equal-Pay“: Nach 9 Monaten** müssen entlehene Arbeitnehmer dasselbe Entgelt erhalten wie Stammkräfte
- ✧ **Verstöße** sind **straf- und zivilrechtlich** Straf- und Bußgeld **beweht**

Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflichten müssen auch bei laufenden Arbeitnehmerüberlassungsverträgen angewandt werden

Nach neuem Recht ist Zeitarbeit kennzeichnungspflichtig, das heißt das Entleihen von Fremdpersonal muss explizit als Zeitarbeit vertraglich bezeichnet werden (Kennzeichnungspflicht). Auch muss die betreffende Person, welche entliehen werden soll, eindeutig benannt werden (Konkretisierungspflicht). Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) muss zudem von Ver- und Entleiher vor Überlassungsbeginn unterschrieben werden.

Die Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflicht gilt ab dem 01.04.2017 und schließt bereits laufende Altverträge ein.

Leitfrage 1:

Sind Ihre Zeitarbeitsverträge konform zur AÜG-Reform und erfüllen sie insbesondere die Anforderungen der Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflicht?

Bei einem Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflicht drohen Bußgelder auch für den Entleiher von bis zu 30.000 Euro und das Zustandekommen fester Arbeitsverhältnisse gegenüber dem Entleiher.

Die Überlassungshöchstdauer für Zeitarbeit wurde verschärft

Nach Neufassung des § 1b AÜG, ist nun die Überlassungshöchstdauer arbeitnehmerbezogen auf 18 Monate begrenzt. Der Stichtag hierfür ist der 1. April 2017. Vorherige Überlassungszeiten werden dabei nicht angerechnet. Um nicht der Fiktion eines festen Arbeitsvertrages zu

unterliegen, muss zum Ablauf von 18 Monaten eine Unterbrechung von mindestens 3 Monaten erfolgen, bevor der Entleiher den Zeitarbeitnehmer wieder einsetzen darf. Eine solche Unterbrechung kommt nur durch die Kündigung des AÜV zustande und nicht etwa durch Krankheit oder Urlaub. Einsatzzeiten des Zeitarbeitnehmers durch andere Personaldienstleister bei selbigem Entleiher sind anzurechnen.

Das AÜG enthält eine Öffnungsklausel, welche es Tarifvertragsparteien (z.B. IG Metall) der jeweiligen Einsatzbranche ermöglicht, eine Überlassungshöchstdauer länger als 18 Monate festzulegen. So sollen branchenspezifische Regelungen ermöglicht werden. In der Metall- und Elektroindustrie wurde nun bereits die erste Ausnahme der gesetzlichen Verschärfung vereinbart. Zeitarbeiter dürfen hier künftig bis zu 48 Monate bei einem Entleiher beschäftigt werden.

Grundsätzlich ist jedoch zu differenzieren:

Tarifverträge können eine feste Höchstüberlassungsdauer definieren oder wiederum eine Öffnungsklausel für abweichende Höchstüberlassungszeiten enthalten.

Leitfrage 2:

Überwachen Sie die individuelle Einhaltung der für Ihr Unternehmen gültige Überlassungshöchstdauer, um Verstöße zu vermeiden?

Bei Verstoß gegen die Überlassungshöchstdauer droht für das entleihende Unternehmen insbesondere das Zustandekommen eines festen Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer.

Überlassungshöchstdauer

Tarifgebundene Unternehmen

- ✧ **Tarifvertraglich vereinbarte Höchstdauer** kann voll ausgeschöpft werden
- ✧ **Bei Öffnungsklausel in Tarifvertrag dürfen abweichende Überlassungszeiten** in Betriebsvereinbarung festgehalten werden

Nicht tarifgebundene Unternehmen

- ✧ Im Rahmen des Tarifvertrag-Geltungsbereiches können **tarifvertragliche Regelungen ganzheitlich** in Form von Betriebsvereinbarungen **übernommen werden**
- ✧ **Bei Öffnungsklausel im Tarifvertrag dürfen abweichende Überlassungszeiten** in Betriebsvereinbarungen bis **maximal 24 Monate** festgehalten werden
- ✧ **Unternehmen ohne Betriebsrat** können **keine Verlängerung** der Dauer von **18 Monaten** vereinbaren

Gleiche Entlohnung („Equal Pay“)

Nach neuem Gesetzeslaut hat ein Zeitarbeitnehmer nach ununterbrochenem 9-monatigen Einsatz regelmäßig dasselbe Entgelt zu erhalten, wie eine unternehmensinterne Stammkraft. Insofern ein Tarifvertrag bereits Lohnaufstockungen nach 6 Wochen vorsieht, greift der „Equal Pay“-Grundsatz nach 15 Monaten vollumfänglich. Unternehmen sind hier in der Pflicht Verleiher über Arbeitsentgelte von vergleichbarem Stammpersonal zu informieren. Wie bei der Überlassungshöchstdauer führt auch bei „Equal Pay“ eine Unterbrechung der Arbeitnehmerüberlassung ab 3 Monaten zu einer Neuberechnung der Frist. Ebenfalls muss hierfür der AÜV aktiv gekündigt werden.

Leitfrage 3:

Steuern Sie personenbezogen den Einsatz von Zeitarbeit durch ein individuelles Fristen- und Vertragsmanagement effizient?

Bei Verstößen gegen den „Equal Pay“-Grundsatz und Entgeltangaben kann sich die Haftung bis auf das entleihende Unternehmen erstrecken.

Ayming als internationaler Partner unterstützt Sie bei der Optimierung, Einsatz und Steuerung von Fremdpersonal, um auch zukünftig Flexibilität und Kostenvorteile zu gewährleisten.

Wir unterstützen Sie Haftungsrisiken durch angepasste Compliance zu minimieren, die Kostenstruktur Ihres Lieferantenmixes zu optimieren und Kosten aus laufendem Betrieb aktiv zu steuern.

Über den Autor



Wolfgang Schwemmer

Herr Schwemmer ist zentraler Ansprechpartner für den Themenbereich „Einsatz von Fremdpersonal“ und Manager im Bereich Operations Performance.

wschwemmer@ayming.com

T. +49 (0) 211 71 06 75-13





Europäisches Steuerrecht: Diese Änderungen sollten Sie kennen!

Europas Steuerlandschaft ist in Bewegung. Die vergangenen und kommenden Monate sind geprägt von diversen Änderungen im Steuerrecht unterschiedlicher europäischer Länder. Damit Sie den Überblick behalten, haben wir die wichtigsten Änderungen für Sie kurz zusammengefasst.

Frankreich - Richtlinien für Umsatzsteuer bei Forderungsausfällen

Die Generaldirektion für öffentliche Finanzen veröffentlichte am 5. April 2017 die Leitlinien für nicht erstattungsfähige Umsatzsteueranträge. Die Richtlinien erläutern die Begründungen, die von einem Steuerpflichtigen vorgebracht werden müssen, um die Erstattungsfähigkeit eines Mehrwertsteueranspruchs festzusetzen und eine Rückerstattung der gezahlten Mehrwertsteuer zu beantragen.

Gemäß § 272 Abs. 1 der Abgabenordnung, kann die bei Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen erhobene Mehrwertsteuer, zurückerstattet werden, wenn die entsprechenden Forderungen dauerhaft nicht erstattungsfähig sind. Jedoch obliegt die Anrechnung oder die Rückerstattung der vorgebrachten Begründung für die Vorkorrektur der Rechnungen, welche

bereits an die Steuerbehörde übermittelten wurden.

Tschechien - Erleichterungen bei Vereinnahmung vor Leistungserbringung

Seit Neuestem entfällt in einigen Fällen die Pflicht, die Mehrwertsteuer auf die, vor dem anfallenden Ereignis, eingegangenen Zahlungen zu entrichten.

Dies ist der Fall, wenn zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs nicht bekannt ist,

- ✧ welche Art von steuerpflichtigem Ereignis (spezifische Waren oder Dienstleistungen) zur Verfügung gestellt wird,
- ✧ welcher Mehrwertsteuersatz verwendet wird oder
- ✧ wie diese zur Verfügung gestellt werden.

Die Mehrwertsteuerzahlung erfolgt am Verkaufsort der spezifischen Waren oder Dienstleistungen.

Diese Bestimmung wird in der Praxis einen Einfluss auf Prepaid-Telefonkarten oder Gutscheine haben, welche für verschiedene Arten von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.



Finnland - Aktualisierte Richtlinien zum Ort der Lieferung

Am 15. April 2017 veröffentlichte die Steuerverwaltung aktualisierte Richtlinien bezüglich Lieferortregelungen. Die Richtlinien, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 gelten, enthalten Erläuterungen zur Mehrwertsteuerpflicht, Meldepflichten, Mitteilungen und Korrekturmeldungen.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie unterschiedliche praxisnahe Beispiele, unter anderem die Erläuterungen der Mehrwertsteuerauswirkungen für Umsätze in anderen EU-Ländern, Erwerbe aus einem anderen EU-Land, Verkäufe von Waren in Finnland, die anschließend in ein anderes EU-Land geliefert werden, Verkäufe von Waren an ein anderes EU-Land gefolgt von einer Lieferung an einen Drittstaat, Verkäufe an Personen ohne Mehrwertsteuernummer oder Privatpersonen und Dreiecksgeschäfte.

Italien - Gravierende Änderungen im VAT Reporting

Intrastat Meldungen

Betroffene Steuerpflichtige müssen bis zum 31. Dezember 2017 Intrastat-Meldungen für innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren oder Dienstleistungen einreichen.

Vierteljährliche Einreichung von Rechnungsdaten

Nur für das Geschäftsjahr 2017 ist es für die Steuerpflichtigen erforderlich, die elektronische Übermittlung von Daten über Rechnungen auf halbjährlicher Basis durchzuführen: d.h. bis zum 18. September 2017 und zum 28. Februar 2018. Somit wird von der vierteljährlichen elektronischen Übermittlung abgesehen.

Ayming steht Ihnen bei steuerlichen Fragestellungen wie auch bei der Optimierung und Sicherstellung Ihres Umsatzsteuerprozesses zur Verfügung.

Über den Autor



Marko Kaiser

Herr Kaiser ist Director im Bereich Finance Performance – Steuern

mkaiser@ayming.com

T. +49 (0) 211 71 06 75-0



Ansprechpartner



Dr. Johannes Dölle

Managing Director

jdoelle@ayming.com

T. +49 (0) 211 71 06 75-0

Impressum

Herausgeber:
Ayming Deutschland GmbH
Am Wehrhahn 50 – 40211 Düsseldorf – Deutschland
T +49 (0) 211 71 06 75-0
contactgermany@ayming.com
www.ayming.com
Geschäftsführer Hervé Amar, Carlos Bofill
Amtsgericht Düsseldorf HRB 56580



Belgien

China

Deutschland

Frankreich

Großbritannien

Italien

Japan

Kanada

Niederlande

Polen

Portugal

Slowakei

Spanien

Tschechien

Ungarn

USA



ayming

business
performance
consulting